

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**
Baden-Württemberg
Dezernat Soziales
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az. 423.72

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Landratsämter in Baden-Württemberg
Kreisfreie Städte (Städtegruppe A und B)
- Sozialämter -

Nachrichtlich
Justizministerium Baden-Württemberg
Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden Württemberg GbR
Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Stuttgart, 16.06.2014

Rundschreiben Nr. Dez.2-12/2014 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 510/2014 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 24336/2014 Städtetag Baden-Württemberg

Schnittstelle Haft und Sozialpsychiatrie; Übergang entlassener Strafgefangener in Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Herbst 2010 beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe des Justizministeriums mit der Problematik Haftentlassener, die im Anschluss an die Inhaftierung nur sehr schwer in weiterführende Hilfen i.d.R. betreute Wohneinrichtungen vermittelt werden können. In dieser Arbeitsgruppe sind Vertreter/Innen des Justizministeriums, der Vollzugsanstaltsleitungen, der Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten, aus der kommunalen Praxis, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, des Sozialministeriums sowie der Steuerungsgruppe des „Netzwerkes Straffälligenhilfe in Baden Württemberg“ vertreten.

Gemeinsam wurde ein Prozess erarbeitet der die Schritte bei Entlassung Strafgefangener bei Übergang in Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII abbildet. Dabei ist die Vielfalt kommunaler Umsetzungen bei der Antragsstellung, Hilfebedarfsermittlung etc. berücksichtigt.

Auch die frühzeitige Einbindung der Sozialhilfeträgers ist vorgesehen, um eine Gesamtplanung vor der Haftentlassung zu ermöglichen.

Die AG Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft öffentliche und freier Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg (LAGÖFW) hat die Vorgehensweise in ihrer Sitzung vom 18.03.2014 befürwortet.

Beigefügte **Orientierungshilfe** soll die beteiligten Akteure in der Praxis unterstützen. Handlungsleitend war hierbei die Zielsetzung, dass die Gefangenen nahtlos im Anschluss an die Inhaftierung eine bedarfsgerechte Hilfe erhalten. Prekäre Situationen durch fehlende, falsche Unterbringungsformen und Hilfen sollen hierbei auch zur Vermeidung erneuter Straftaten unbedingt vermieden werden.

Hierzu ist eine enge Abstimmung zwischen der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen mit Leistungsträgern und Leistungserbringern nötig. Anhand der besprochenen Einzelfälle und deren Hilfebedarfen wurde deutlich, dass eine flexible Handhabung hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfen, der Hilfeform und des Ortes der Hilfeerbringung erforderlich ist.

Auch der beigefügte neu von der AG entwickelte **Anamnesebogen** für die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten soll zum besseren Informationsaustausch bei der Antragstellung und damit zur Vermeidung unnötiger Rückfragen beitragen und damit zur schnelleren Versorgung der betroffenen Personen führen.

Für den Fall, dass die Haftanstalt den für die Gewährung der Anschlusshilfe zuständigen Sozialhilfeträger nicht selbst ermitteln kann, hat sich der KVJS bereiterklärt, (mittels anonymisierter Fallbeschreibung) die Funktion einer **Clearingstelle** einzunehmen.

Durch **Kontakte vor Ort** zwischen Justizvollzugsanstalten, Sozialhilfeträgern und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege kann die Zusammenarbeit noch weiter verbessert werden.

Es ist vorgesehen weitere Themen mit Klärungsbedarf, zum Beispiel die Vermittlung von (meist älterer) Strafgefangenen nach (längerer) Sicherheitsverwahrung an die Arbeitsgruppe des Justizministeriums heranzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schmeller

gez.
Heilemann

gez.
Christner